

**5460/AB**  
Bundesministerium vom 22.04.2021 zu 5501/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.145.432

Wien, 22.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5501/J der Abgeordneten Nussbaum Verena, Genossinnen und Genossen** betreffend **Maßnahmenpaket zur Sicherung der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen** wie folgt:

Einleitend möchte ich zu gegenständlicher Anfrage ausführen, dass es sich bei den Lohnförderungen des Sozialministeriumservice um bewährte Maßnahmen im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes handelt und diese zur Verbesserung der nachhaltigen Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt sowie zur Kompensation behinderungsbedingter Minderleistungen beitragen.

---

Da aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie davon auszugehen war und ist, dass die Auswirkungen Menschen mit Behinderungen in besonderem Ausmaß treffen, wurde im April 2020 ein Maßnahmenpaket hinsichtlich der Lohnkostenzuschüsse im Sinne einer Adaptierung an die gegebenen Umstände, Erhöhung und Ausweitung erarbeitet, um hiermit die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie zu sichern.

Dieses Paket beinhaltete kurz skizziert folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des Entgeltzuschusses
2. Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses
3. Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei Kurzarbeit
4. Adaptierung der Voraussetzungen zur Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderungen

Sämtliche in diesem Zusammenhang gesetzten Schritte (Einführung im Frühjahr 2020 und Anpassungen an Entwicklungen) erfolgten unter enger Einbeziehung der Vertretungen von Menschen mit Behinderungen und Befassung der Mitglieder des Ausgleichstaxfonds-Beirates (u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Sozialpartner, Behindertenanwalt des Bundes, etc.).

**Frage 1:**

- **Wie viele Anträge auf Kostenersatz der Lohnkosten wurden bis zum 30. Juni 2020 an das BMSGPK gestellt?**

Seitens des Sozialministeriumservice erfolgen wöchentliche Datenabzüge und Meldungen (jeweils freitags) an die Zentralstelle hinsichtlich der Antrags-, Bearbeitungs- und Auszahlungsentwicklung, weswegen um Verständnis ersucht wird, dass die Beantwortung basierend auf dem Datenabzug vom Freitag, den 3. Juli 2020, erfolgt.

Mit Stand Freitag, 3. Juli 2020, stellte sich die Antragsbewegung wie folgt dar:

Erhöhung des Entgeltzuschusses:	205 Verfahren
Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses:	273 Verfahren
Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei Kurzarbeit:	421 Verfahren
<u>Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderung:</u>	<u>172 Verfahren</u>
Gesamt:	1.071 Verfahren

**Frage 2:**

- **Wie hoch ist der Prozentanteil der bereits bearbeiteten Anträge?**

Mit Stand Freitag, 19. März 2021, waren von den unter Frage 1 angeführten Verfahren 1.067 (99,63% der Anträge) bereits bearbeitet bzw. abgeschlossen (Genehmigungen, Ablehnungen und 12 Fälle, in welchen der Antrag zurückgezogen wurde). 4 Verfahren (0,37% der Verfahren) sind noch in Bearbeitung.

**Frage 3:**

- **Wie viele dieser Anträge wurden bereits genehmigt?**

Mit Stand Freitag, 19. März 2021, waren 988 der 1.071 Anträge genehmigt (92,25% der Verfahren).

**Frage 4:**

- **Wie viele dieser Anträge wurden bereits abgelehnt?**

Mit Stand Freitag, 19. März 2021, waren 67 der 1.071 Anträge abgelehnt (6,26% der Verfahren).

**Fragen 5 und 6:**

- **Unter welchen Voraussetzungen konnte ein/eine Dienstgeberin einen Antrag auf Lohnkostenersatz beantragen?**
- **Welche Formalitäten mussten bei der Antragsstellung erfüllt sein?**

Ziel war und ist, den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen mit der Zurverfügungstellung eines zusätzlichen, **unbürokratischen und raschen Förderungsangebots einen zusätzlichen Anreiz zur (Weiter-)Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anzubieten.**

Die Richtlinien mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderungen finden sich u.a. auf der Website des Sozialministeriumservice unter [Richtlinie Lohnfoerderungen genehmigte finale Fassung ELAK.pdf](#).

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde im Sinne der vorangegangenen Be-fassung des Ausgleichstaxfonds-Beirates vom 16. April 2020 insbesondere Folgendes veran-lasst:

### ***Ausweitung und Erhöhung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses***

[...]

- ⇒ *Pauschale, antragslose Erhöhung der Förderung der Bestandsfälle um 50% [...]*
- ⇒ *Die mögliche Höhe des Zuschusses bei Neugewährungen soll von derzeit rund € 800/Monat (3-fache Ausgleichstaxe) um 50% auf bis zu rund € 1.200 (4,5-fache Ausgleichstaxe) erhöht werden. [...]*
- ⇒ *Für begünstigte Behinderte, die zur Kurzarbeit angemeldet werden, sollen über den Arbeitsplatzsicherungszuschuss die den DienstgeberInnen in dieser Zeit verbleiben-den und von der AMS-Kurzarbeitsförderung nicht gedeckten Kosten übernommen werden. Dies gilt für Anträge, die bis inkl. 30.06.2020 eingebracht werden für die Dauer der Kurzarbeit.*

### ***Erhöhung des Entgeltzuschusses***

- ⇒ *Im Falle einer (darzulegenden) Gefährdung des Arbeitsplatzes sollen bestehende Ent-geltzuschüsse für die Dauer von drei Monaten um bis zu 50% erhöht werden. [...]*

### ***Unterstützung selbständiger Menschen mit Behinderungen***

- ⇒ *Der bestehende Überbrückungszuschuss, der in der Höhe von € 267/Monat bei einem behinderungsbedingten Bedarf gewährt werden kann, soll begünstigten Behinderten, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist, auch ohne Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs zur Verfügung stehen. [...]*

### **Frage 7:**

- ***Wie hoch ist das Budget, das für diese Maßnahme budgetiert wurde?***

Für die genannten Maßnahmen wurden in einem ersten Schritt bis zu € 6 Mio. reserviert. Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation und der Verlängerung der Maßnahmen wur-den in weiterer Folge Gesamtkosten in Höhe von rund € 8 Mio. angenommen. Die budge-täre Bedeckung ist aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds sichergestellt.

**Frage 8:**

- **Wieso wurde die Maßnahme nach dem 30. Juni 2020 nicht verlängert?**

Ziel des Arbeitsplatzsicherungszuschusses bei Kurzarbeit war, durch die Übernahme der nach Abzug der Kurzarbeitsförderung verbleibenden Lohnkosten die aufgrund der Inanspruchnahme der Kurzarbeit offenkundig gefährdeten Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen zu sichern.

Während in der ersten Phase der Pandemie in den meisten Fällen vorwiegend Kurzarbeit mit einem Großteil arbeitsfreier Zeit und einem geringen Anteil Arbeitszeit angemeldet wurde, kam es ab dem Spätsommer zu einer Umkehr des Verhältnisses an Arbeits- und arbeitsfreier Zeit. Dies hätte dazu geführt, dass zum Teil rund 80 – 90% der Lohnkosten (bei erbrachter Arbeitszeit iHv. 80 – 90%) über den Arbeitsplatzsicherungszuschuss zu ersetzen gewesen wären.

Nachdem das Ziel des Arbeitsplatzsicherungszuschusses die Unterstützung bei einem akut gefährdeten Arbeitsplatz ist, erfolgte eine Umstellung dahingehend, dass nicht mehr die verbleibenden (zum Teil bis zu 90% betragenden) Lohnkosten zur Gänze übernommen wurden, sondern auch in diesen Fällen die Personen vom erhöhten Arbeitsplatzsicherungszuschuss (Deckelung mit 4,5-facher Ausgleichstaxe anstelle 3-facher Ausgleichstaxe) profitieren sollen.

Selbstverständlich erfolgte auch diese Anpassung, wie einleitend angeführt, nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderungen sowie Befassung des Ausgleichstaxfonds-Beirates.

**Fragen 9 und 10:**

- **Der Arbeitsplatzsicherungszuschuss wurde seitens des Ministeriums für die Unterstützung von akut gefährdeten Arbeitsplätzen ins Leben gerufen. Wie wird diese „akute Gefährdung“ definiert?**
- **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit ein Arbeitsplatz als „akut gefährdet“ gilt?**

Die Gefährdung des Arbeitsplatzes im Sinne der Richtlinie „*Lohnförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen*“ kann ihre Ursache in wirtschaftlichen Gründen oder aber auch in sonstigen Gefährdungssituationen haben und ist durch die Dienstgeberinnen und Dienstgeber glaubhaft zu machen.

Der Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann z.B. gewährt werden, wenn

- das Dienstverhältnis aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse gefährdet ist,
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderungen aufgrund von Qualifikationsdefiziten verbunden mit einer Änderung der Arbeitsorganisation vorübergehend nicht optimal eingesetzt werden können bzw. behinderungsbedingt an neuen Arbeitsplätzen eingeschult werden müssen,
- Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören und die eine, für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nicht zumutbare, behinderungsbedingte Leistungseinschränkung aufweisen,
- im Zuge eines Kündigungsverfahrens die Fortsetzung der Beschäftigung nur mit Förderung möglich ist und der Kündigungsantrag zurückgezogen wird.

Um möglichst rasch und unbürokratisch zu unterstützen, den Dienstgeberinnen und Dienstgebern zeitnah die finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen und damit einen effektiven Schutz des Arbeitsplatzes sicherzustellen, werden im Sinne des Maßnahmenpaketes die Anträge im Rahmen der COVID-19-Pandemie dahingehend bearbeitet, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine individuelle Gefährdungslage aufgrund der COVID-19-Pandemie anzunehmen ist; ausgenommen sind nicht augenscheinlich gefährdete Branchen, wie z.B. die Lebensmittelbranche. Beim Arbeitsplatzsicherungszuschuss bei Kurzarbeit wurde sohin ohne bürokratischen Aufwand die Bedrohung des Arbeitsplatzes aufgrund des Antrages auf Kurzarbeit ohne eine neuerliche Glaubhaftmachung als gegeben angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



